



## ANTRAG

der Pensionskassenkommission vom  
20. August 2009

Weisung-Nr. 173

Geschäfts-Nr. GR 2009/259

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Pensionskasse der Stadt Dübendorf, Genehmigung Reglementsänderungen per  
1. November 2009 bzw. per 1. Januar 2007  
(Nachtrag Nr. 1 zum Reglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf, Ausgabe 1. Januar 2007)

---

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages der Pensionskassenkommission vom 20. August 2009, gestützt auf Art.  
29, Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005

b e s c h l i e s s t :

1. Den beantragten Reglementsänderungen wird zugestimmt.
  2. Der Nachtrag Nr. 1 zum Reglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf, Ausgabe 1. Januar 2007, wird auf den 1. November 2009 bzw. 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.
  3. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug.
- 





## **WEISUNG**

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Vorgeschichte .....
2	Ausgangslage .....
3	Finanzielle Sicherheit / Sanierungsmassnahmen
4	Verzinsung der Sparguthaben.....
5	Versicherung von Behördenmitglieder .....
6	Vorzeitiger Altersrücktritt (Wahlrecht; Altersrente oder Freizügigkeitsleistung)
7	Übersicht über die Reglementsänderungen gemäss Nachtrag Nr. 1 .....
8	Aktenverzeichnis .....

---

### **1. Vorgeschichte**



Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Dezember 1944 geschaffen. In den vergangenen 65 Jahren wurde das Reglement mehrmals revidiert. Die letzte Revision des Pensionskassenreglements wurde durch den Gemeinderat am 5. März 2006 per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Der Hauptgrund für die Reglementsänderungen war die Umsetzung des 3. Pakets der 1. BVG-Revision, welche in drei Etappen in Kraft gesetzt wurde.

Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf ist eine Abteilung der öffentlichen Verwaltung mit eigener Rechnung. Die Pensionskasse zählte am 31. Dezember 2008 insgesamt 529 aktive Versicherte. Der Frauenanteil beträgt 62 %. 181 Personen bezogen eine Rente, aufgeteilt in 128 Alters-, 33 Ehegatten-, 15 Invaliden-, 5 Kinder- und Waisenrentenbezüger. Das Vorsorgekapital zur Sicherstellung der reglementarischen Leistungen beträgt rund 122 Mio. Franken.

## **2. Ausgangslage**

Die globale Finanzkrise hat die finanzielle Lage der Pensionskassen in der Schweiz verschlechtert. Auch die Pensionskasse der Stadt Dübendorf konnte sich dieser Entwicklung nicht entziehen. Die negative Kursentwicklung vor allem an den internationalen Finanzmärkten führte im Jahre 2008 zu erheblichen Buchverlusten, namentlich bei den Aktienanlagen.

Mehr als die Hälfte weisen aufgrund der globalen Finanzkrise zurzeit eine Unterdeckung auf. Bei einem Viertel der Pensionskassen liegt die Deckung sogar unter 90%. Diese müssen nun sofortige Sanierungsmassnahmen ergreifen. Aufgrund der ausgewiesenen Unterdeckung wären diese Pensionskassen nicht in der Lage, alle Renten- und Kapitalverpflichtungen auf einmal zu erfüllen, wenn sie liquidiert werden müssten.

Alle Vorsorgeeinrichtungen, die eine Unterdeckung aufweisen, müssen der Aufsichtsbehörde bis Ende Juni 2009 aufzeigen, wie sie diese korrigieren wollen. Die Unterdeckung muss in der Regel innert fünf bis sieben Jahren behoben werden. Die für die Pensionskasse der Stadt Dübendorf erstellte versicherungstechnische Expertise basierend auf einem technischen Zins von 3,5 %, weist bei einem Vorsorgekapital von 122,65 Mio. per 31. Dezember 2008 eine Unterdeckung von 4,95 Mio. Franken auf. Der Deckungsgrad hat sich entsprechend von 112,7 % auf 96 % reduziert.

Die Pensionskassenkommission hat sich am 30. Juni 2009 intensiv mit dem Thema Sanierungsmassnahmen auseinandergesetzt. In Frage kommen bspw. folgende Massnahmen: „zeitlich befristeter Risikobeitrag, generelle Erhöhung der Beiträge, tiefere Verzinsung der Sparguthaben, Herabsetzung der künftigen Leistungen oder Nachdeckung zulasten des Arbeitgebers etc“.

Die Kontrollstelle (BDO-Visura) stellte in ihrem Bericht fest, dass die Pensionskassenkommission unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge, eigenverantwortlich Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung und zur Vermögensanlage zu prüfen hat.

Der Versicherungsexperte empfiehlt, aufgrund des wenig optimistischen Ausblicks auf die Kapitalmärkte, rechtzeitig Sanierungsmassnahmen ins Auge zu fassen, damit die Pensionskasse in der von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zeit wieder eine 100% Deckung aufweist.

Anfang 2009 hat die Pensionskassenkommission ihre Risikofähigkeit beurteilen lassen. Insbesondere wurde die Risikofähigkeit unter Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven nach



Massgabe der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und zu erwartenden Entwicklung des Versicherungsbestandes ermittelt. Die Pensionskasse weist per Ende Dezember 2008 eine eingeschränkte Risikofähigkeit auf.

Die Pensionskassenkommission hat die Konsequenzen für die Anlagestrategie am 13. Mai 2009 diskutiert. Die Pensionskasse muss bei den Anlagen ein gewisses Risiko eingehen, um die für die Verpflichtungen notwendige Rendite zu erreichen.

Die Pensionskassenkommission hat die Wirksamkeit der Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung laufend zu überwachen und bei veränderter Situation die Massnahmen anzupassen.

### **3. Finanzielle Sicherheit / Sanierungsmassnahmen**

Gemäss Art. 27.4 des Pensionskassenreglements sind bei einer grossen Entwertung des Vermögens rechtzeitig notwendige Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Die von der Kommission vorgesehenen Massnahmen müssen gesetzeskonform sein und bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.

Sanierungsmassnahmen bedürfen zwingend einer reglementarischen Grundlage. Beschlossene Massnahmen müssen im Reglement konkret erwähnt werden. Um sicherzustellen, dass die Pensionskasse in Zukunft innert nützlicher Frist und in eigener Kompetenz Sanierungsmassnahmen ergreifen kann, ist dafür die erforderliche reglementarische Grundlage zu schaffen. Die Pensionskassenkommission schlägt verschiedene in Betracht kommende Sanierungsmassnahmen für die Aufnahme in das Pensionskassenreglement vor.

### **4. Verzinsung der Sparguthaben**

Art. 4.12 des Pensionskassenreglements bestimmt, dass der Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens, ohne gegenteiligen Beschluss der Kommission, dem vom Bundesrat für das BVG in Art. 12 BVV2 festgelegten Satz entspricht. Die Kommission kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten den Zinssatz festlegen. In diesem Fall ist der Zinssatz jeweils im Dezember für das folgende Kalender Jahr zu beschliessen.

Mit dem aktuellen Reglement ist die Pensionskassenkommission nicht in der Lage, auf eine negative Vermögensentwicklung kurzfristig zu reagieren, um bspw. rückwirkend eine Änderung der Verzinsung (ev. Nullzinsrunde) zu beschliessen.

Zur Sicherstellung einer grösseren Flexibilität bei der Festlegung durch die Pensionskassenkommission sind Anpassungen im Reglement vorzunehmen.



## 5. Versicherung von Behördenmitglieder

Gemäss Art. 5.3 des Pensionskassenreglements gilt für Behördenmitglieder eine besondere Regelung.

Die gesetzliche Regelung bezieht sich auf Art. 2 des BVG. Danach unterstehen der obligatorischen Versicherung alle Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen AHV-pflichtigen Lohn von mehr als 20'520 Franken im Jahr beziehen und das 17. Altersjahr vollendet haben. Behördenentschädigungen über 500 Franken im Jahr stellen AHV-pflichtigen Lohn dar. Übersteigt die Behördenentschädigung den Betrag von 20'520 Franken im Jahr, so ist die Versicherungspflicht für den übersteigenden Teil gemäss BVG gegeben. Der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen Arbeitnehmer dann nicht, wenn sie nur nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf bereits (mit dem maximal anrechenbaren Lohn gemäss BVG) obligatorisch versichert sind oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 2, Abs. 2; lit. C, BVV 2).

Die Pensionskassenkommission hat am 15. Mai 2008 beschlossen, Behördenmitglieder ab 1. Januar 2008 in die Pensionskasse der Stadt Dübendorf aufzunehmen, sofern die Bedingungen gemäss den Bestimmungen gemäss BVV2 erfüllt sind. Sitzungsgelder werden in den massgeblichen Lohn miteinbezogen, weil diese der AHV-Pflicht unterstellt sind.

Art. 5.3 des Pensionskassenreglements ist unklar abgefasst. Die Pensionskassenkommission hat deshalb am 20. August 2009 der ersatzlosen Streichung dieser Bestimmung zugestimmt.

## 6. Vorzeitiger Altersrücktritt (Wahlrecht; Altersrente oder Freizügigkeitsleistung)

Im Zusammenhang mit der im Jahre 2007 erfolgten Kündigung einer Versicherten im Alter 58 kam der Wunsch auf, anstelle der Altersrente eine Freizügigkeitsleistung zu beziehen. Die Versicherte plante in den kommenden Jahren weiter einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und wollte noch nicht in den Genuss einer Altersrente kommen.

Im Reglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf vom 1. Januar 2007 ist die Frage des vorzeitigen Altersrücktritts an zwei Orten geregelt:

- Art. 4.2 besagt: "Der Übertritt in den Altersruhestand erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis vom Versicherten oder vom Arbeitgeber frühestens nach Vollendung des 58. Lebensjahres bzw. spätestens am Monatsende nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgelöst wird".
- Art. 7.1 hält fest, dass der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente hat, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet.

Besonders aus der eigentlich klar und eindeutig formulierten Bestimmung von Art. 4.2 (Der Übertritt in den Altersruhestand erfolgt ...) könnte die Pensionskasse ableiten, dass ab Alter 58 nur noch die Altersleistung bezogen werden kann. In Art. 7.1 wird dies aber relativiert weil festgehalten ist, dass der Versicherte Anspruch auf eine Altersrente hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er seinen Anspruch auch tatsächlich wahrnehmen will.

Nach Meinung der Pensionskassenkommission sollte in einem solchen Falle, dem individuellen Wunsch des Versicherten, Rechnung getragen werden.

Die Pensionskassenkommission hat am 14. November 2007 entschieden, den Versicherten bei Rücktritt ab dem Alter 58 ein Wahlrecht für Altersleistung oder Freizügigkeitsleistung einzuräumen. Diese Regelung gilt seit dem 1. Januar 2007 und ist jetzt im Reglement zu übernehmen.



7. Übersicht über die Reglementsänderungen gemäss Nachtrag Nr. 1:

Reglementsbestimmung bisher	Reglementsbestimmung neu
<b>4. Definitionen</b>	
4.2 Der Übertritt in den Altersruhestand erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis vom Versicherten oder vom Arbeitgeber frühestens nach Vollendung des 58. Lebensjahres bzw. spätestens am Monatsende nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgelöst wird.	4.2 Der Übertritt in den Altersruhestand erfolgt <b><u>am Monatesersten nach Vollendung des 65. Altersjahres. Endet das Arbeitsverhältnis des Versicherten zwischen dem 58. und dem 65. Lebensjahr, so kann der Versicherte ebenfalls die Ausrichtung der Altersleistungen verlangen.</u></b>
4.12 Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens entspricht ohne gegenteiligen Beschluss der Kommission dem vom Bundesrat für das BVG in Art. 12 BVV2 festgelegten Satz. Die Kommission kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten den Zinssatz festlegen. In diesem Fall ist der Zinssatz jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr zu beschliessen (siehe Beilage).	4.12 Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens entspricht ohne gegenteiligen Beschluss der Kommission dem vom Bundesrat für das BVG in Art. 12 BVV2 festgelegten Satz. Die Kommission kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten den Zinssatz <b><u>vor- oder nachschüssig</u></b> festlegen. In diesem Fall ist der Zinssatz jeweils im Dezember für das folgende <b><u>oder laufende</u></b> Kalenderjahr zu beschliessen (siehe Beilage).
<b>5. Aufnahme in die Pensionskasse</b>	
5.3 Für Behördenmitglieder gilt eine besondere Regelung.	5.3 Streichung
<b>7. Altersrente</b>	
7.1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet, spätestens am nächsten Monatesersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersrente erlischt am Monatsende nach dem Tod des Pensionierten.	7.1 Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am Monatesersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. <b><u>Endet das Arbeitsverhältnis des Versicherten zwischen dem 58. und dem 65. Lebensjahr, so kann der Versicherte ebenfalls die Ausrichtung einer Altersrente verlangen.</u></b> Die Altersrente erlischt am Monatesersten nach dem Tod des Pensionierten.



<b>27. Finanzielle Sicherheit</b>	
<p>27.4 Zeigt die versicherungstechnische Bilanz eine ungünstige Entwicklung der finanziellen Lage oder sind grössere Risiken (Unruhen, Epidemien) zu tragen oder ist eine grosse Entwertung des Vermögens zu befürchten, so sind rechtzeitig die notwendigen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Die von der Kommission vorgesehenen Massnahmen müssen gesetzeskonform sein und bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat</p>	<p>27.4 <b><u>Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung aus, welche die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, so trifft die Kommission die notwendig erscheinenden Massnahmen. Insbesondere können unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Massnahmen durch die Kommission beschlossen werden:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b><u>Eine Minder- oder Nullverzinsung der Sparguthaben;</u></b></li><li>• <b><u>Erhebung von Sanierungsbeiträgen in Prozenten des versicherten Lohnes. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens so hoch sein, wie derjenige der Versicherten. Der Sanierungsbeitrag wird grundsätzlich solange erhoben, bis die Unterdeckung entfällt; die Kommission bestimmt die Höhe und den Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs.</u></b></li><li>• <b><u>Herabsetzung von künftigen oder gegebenenfalls auch von erworbenen Versicherungsleistungen;</u></b></li><li>• <b><u>Verweigerung von Vorbezügen zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen während einer Unterdeckung. Die Kommission bestimmt, ab welchem Zeitpunkt die Einschränkung beginnt und wann sie aufgehoben wird.</u></b></li><li>• <b><u>Während der Dauer der Unterdeckung wird für die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG, anstelle des BVG-Mindestzinses, der von der Kommission beschlossene Zins für die Verzinsung der Einlagen angewendet</u></b></li></ul>



Dübendorf, 20. August 2009

Pensionskassenkommission

Martin Bäumlé  
Präsident

Werner Schai  
Verwalter

**Abschied Stadtrat:**

Der Stadtrat unterstützt den Antrag der Pensionskassenkommission und beantragt dem Gemeinderat den geplanten Änderungen ebenfalls zuzustimmen.

Dübendorf, 3. September 2009

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen  
Stadtpräsident

Patrick Schärer  
Stadtschreiber-Stv.



**GR Geschäft 2009/259**

Antrag Nr. 173

---

**Pensionskasse der Stadt Dübendorf, Genehmigung Reglementsänderungen per  
1. November 2009 bzw. per 1. Januar 2007**

**(Nachtrag Nr. 1 zum Reglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf,  
Ausgabe 1. Januar 2007)**

---

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Hans Felix Trachsler  
Präsident

Marcel Amhof  
Sekretär

---

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Peter Bless  
Präsident

Marcel Amhof  
Sekretär

---

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des  
Bezirksrates Uster  
vom



## 8. Aktenverzeichnis

Antrag Weisung Nr. 173

Pensionskasse der Stadt Dübendorf, Genehmigung Reglementsänderungen per  
1. November 2009 bzw. per 1. Januar 2007  
(Nachtrag Nr. 1 zum Reglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf, Ausgabe 1. Januar  
2007)

- 
1. Beschluss Nr. 944 vom 14.11.2007 der Pensionskassenkommission (Vorzeitiger Altersrücktritt; Wahlrecht Altersrente oder Freizügigkeitsleistung)
  2. Weisung Nr. 173 der Pensionskassenkommission vom 20. August 2009 bzw. des Stadtrates vom 3. September 2009